

RS UVS Kärnten 2005/03/31 KUVS- 2450/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

Rechtssatz

Hat die Bestrafung wegen Alkoholdelikte bereits zu Entziehungen der Lenkberechtigung im Jahre 2000 auf die Dauer von vier Monaten und im Jahre 2002 auf die Dauer von zwölf Monaten geführt, so ist die nach § 7 Abs. 5 FSG vorzunehmende Wertung durch die Erstinstanz, die sich erkennbar darauf stützte, dass der Berufungswerber bereits im Jahre 2000 und 2002 zweimal wegen Alkoholdelikten bestraft worden war, rechtskonform. Im Hinblick auf das einschlägige Verhalten des Berufungswerbers vor dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Verstoß gegen die Alkoholvorschriften der StVO ist auch die Annahme, dass der Berufungswerber jedenfalls für einen längeren Zeitraum nach Begehung der strafbaren Handlung verkehrsunzuverlässig ist, berechtigt. Alkoholdelikte gehören zu den schwersten Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinenzug, Lenkberechtigung, Lenkberechtigungsentzug, Alkoholdelikt, schwerer Verstoß, Verkehrsunzuverlässigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at